

RS UVS Kärnten 2004/07/09 KUVS- 1058/16/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2004

Rechtssatz

Der Rechtsmittelwerber ist verhalten der Aufforderung zur Durchführung eines Alkotests nach einem Verkehrsunfall (der Rechtsmittelwerber wurde von einem Auto niedergestoßen und erlitt dabei Verletzungen) Folge zu leisten, wenn er ? wie durch das ärztliche Gutachten zweifelsfrei festgestellt wurde ? die an ihn gerichtete Aufforderung intellektuell akustisch verstanden hat und auch aus medizinischer Sicht in der Lage gewesen ist, diesen durchzuführen.

Schlagworte

Alkohol, Alkotest, Fußgänger, Verkehrsunfall, Verletzungen, ärztliches Gutachten, Verweigerung des Alkotests, keine Amnesie, keine posttraumatische Belastungsstörung, Zumutbarkeit der Durchführung eines Alkotests nach Verkehrsunfall, Alkotestverweigerung aus medizinischen Gründen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at